

Benutzungsordnung für die Bücherei Aichwald

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald in seiner Sitzung am 27.04.2026 folgende Benutzungsordnung für die Bücherei Aichwald als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Aichwald betreibt die Bücherei als öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, Unterhaltung, schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Medienarten, Geräte und Gegenstände, die die Bücherei im Angebot führt sowie für sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung.
- (3) Mit Betreten der Bücherei erkennt der Benutzer* die Benutzungsordnung der Bücherei an.

* Die einheitlich gebrauchte Endung wird aufgrund der leichteren Lesbarkeit durchgängig verwendet.

§ 2 Benutzerkreis, Öffnungszeiten

- (1) Die Bücherei kann von allen Einwohnern der Gemeinde Aichwald im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage genutzt werden. Auch auswärtige Besucher werden zugelassen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung, Büchereiausweis, Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für die Entleihung von Medien, Geräten und Gegenständen sowie für die Nutzung der digitalen Angebote ist ein gültiger Büchereiausweis notwendig, der auf Antrag unter Vorlage eines Lichtbildausweises mit amtlichem Adressnachweis ausgestellt wird. Er ist nicht übertragbar.
- (2) Für die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist auf dem Anmeldeformular eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (3) Bei der Anmeldung bestätigen die Benutzer mit ihrer Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (4) Änderungen von Name, Adresse und Kontaktdaten sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- (5) Der Verlust des Büchereiausweises ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ist gebührenpflichtig.
- (6) Im Zusammenhang mit der Anmeldung und der Inanspruchnahme von Leistungen der Bücherei Aichwald werden von der Gemeinde Aichwald unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten erhoben, elektronisch verarbeitet und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich geforderte Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

§ 4 Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Ausleihe von Medien, Geräten und Gegenständen ist nur gegen Vorlage eines gültigen Büchereiausweises möglich. Die Weitergabe von Medien, Geräten und Gegenständen an Dritte ist untersagt.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen, für alle anderen Medien, Geräte und Gegenstände zwei Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Büchereileitung besondere Leihfristen festgesetzt und bekannt gegeben werden. Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Eine vorzeitige Rückgabe vor Ablauf der Leihfrist ist jederzeit möglich.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn das entlehene Medium, Gerät oder der Gegenstand nicht vorgemerkt ist.
- (4) Als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien, Geräte und Gegenstände können nicht ausgeliehen werden.
- (5) Die Rückgaben von Medien außerhalb der Öffnungszeiten über den Außenrückgabekasten werden in den auf den Einwurf folgenden Öffnungstag registriert. Für Schäden, die durch Einwurf in den Rückgabekasten entstehen haftet der Ausweisinhaber. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Außenrückgabe. Größere Geräte und Gegenstände können nicht über die Außenrückgabe zurückgegeben werden.
- (6) Ausgeliehene Medien, Geräte und Gegenstände können gegen eine Gebühr vorgemerkt werden.
- (7) Leihfristen, Entleihungen, Vormerkungen und Verlängerungen können von der Büchereileitung begrenzt werden.
- (8) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben (z.B. für Filme oder Spiele) sind bei der Entleihung verbindlich.
- (9) Für alle Medien im Rahmen von Online-Angeboten gelten die dafür ausgewiesenen Bestimmungen und Leihfristen.
- (10) Bei Nutzung der Selbstverbuchung ist der Ausweisinhaber für die korrekte Verbuchung aller Medien verantwortlich. Für Falschbuchungen auf ein nicht geschlossenes Konto haftet der Ausweisinhaber.

§ 5 Aufenthalt in der Bücherei, Nutzung der Bücherei, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Bücherei gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Büchereipersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bücherei verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige. In diesem Falle kann eine temporäre Ausweissperre vorgenommen werden.
- (2) Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister bzw. durch die Büchereileitung oder deren Beauftragten ausgeübt.
- (3) Für Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Fluchtwege und Notfalltüren sind freizuhalten.
- (5) Jeder Benutzer ist für die Sicherung seines Eigentums sowie der entlehnen Medien, Geräte und Gegenstände verantwortlich; dies gilt in besonderem Maße, wenn er seinen Arbeits-/Leseplatz kurzfristig verlässt.
- (6) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden, ausgenommen sind entsprechend gekennzeichnete Begleit- und Therapiehunde. Die Büchereileitung kann weitere Ausnahmen zulassen.
- (7) Die Büchereileitung kann besondere Benutzungsbedingungen und Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattungen festsetzen und bekannt geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (8) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in der Bücherei nur mit Zustimmung der Büchereileitung durch das Personal der Bücherei aufgehängt oder verteilt

werden. Dies gilt auch für die der Bücherei zugeordneten Außenbereiche.

- (9) Die Bücherei übernimmt keine Aufsichtspflicht gemäß § 832 Abs. 2 BGB.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung, Urheberrecht

- (1) Jeder Benutzer haftet für alle auf den eigenen Büchereiausweis entliehenen Medien, Geräte und Gegenstände. Die entliehenen Medien, Geräte und Gegenstände sind mit größter Sorgfalt zu behandeln und in ordentlichem und vollständigem Zustand fristgerecht abzugeben. Bei Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust ist derjenige, auf dessen Büchereiausweis die Medien, Geräte und Gegenstände ausgeliehen sind, schadenersatzpflichtig und hat vollständigen Ersatz zu leisten; dieser wird im Einzelfall festgesetzt. Bis zur Ersatzleistung kann der Benutzer von der Leihe weiterer Medien, Geräte und Gegenstände, der Verlängerung der Leihfrist und der Nutzung der digitalen Angebote ausgeschlossen werden.
- (2) Medien, Geräte und Gegenstände sind auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit zu prüfen, etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleihe zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 16 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (4) Die Bücherei garantiert nicht das fehlerlose Abspielen von Datenträgern.
- (5) Die Bücherei übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Medien, Geräten, Gegenständen und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Schäden.
- (6) Die Benutzer, bzw. der jeweilige gesetzliche Vertreter, haften gegenüber der Bücherei für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit dem Verlust des Büchereiausweises entstehen.
- (7) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 7 Gebühren

- (1) Die jährliche Nutzungsgebühr wird mit Ausstellung des Büchereiausweises beziehungsweise mit dessen Verlängerung fällig. Für alle Ermäßigungen ist ein entsprechender Nachweis immer vorzulegen.
- (2) Die Büchereileitung kann im Rahmen von Ausnahmeregelungen über Abweichungen von der Gültigkeitsdauer entscheiden sowie auf die Erhebung von Gebühren, die durch die Nutzung der Bücherei entstehen, für bestimmte Personengruppen verzichten.
- (3) Art und Höhe der Nutzungsgebühren, weiterer Gebühren und Verwaltungsgebühren sowie Kostenersätze und Entgelte und der Ausschluss von der weiteren Benutzung wegen Gebührenrückständen ergeben sich aus der Gebührenordnung für die Bücherei Aichwald.

§ 8 Nutzungsbedingungen für Internet & WLAN

- (1) Das öffentliche WLAN steht allen Besuchern zur Verfügung. Vor der Nutzung eines EDV-Arbeitsplatzes sind die von der Büchereileitung festgelegten Nutzungsbedingungen, zeitlichen oder sonstigen Nutzungsbeschränkungen zu beachten.
- (2) Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.

- (3) Die Bücherei haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern und Internetdienstleistern
- für Schäden, die einem Nutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- für Schäden, die einem Nutzer durch die Nutzung der Bücherei arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medien-trägern entstehen
- für Schäden, die einem Nutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

- (4) Die Benutzer verpflichten sich, keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu manipulieren.
- (4) Die Benutzer verpflichten sich, den vollständigen Ersatz oder die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung bzw. unsachgemäße Nutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen und im Falle einer Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- (5) Es ist nicht gestattet, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz am Arbeitsplatz zu installieren oder zu speichern. Änderungen an der Arbeitsplatz- und Netzwerkkonfigurationen von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Bücherei Schadensersatzansprüche und rechtliche Schritte vor.
- (5) Es ist nicht gestattet an den EDV-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.
- (6) Jeder Benutzer speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Bücherei übernimmt keine Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers sowie für die unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten.
- (6) Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereit gestellten Hard- und Software. Die Bücherei übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internet- und WLAN-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Zudem übernimmt sie keinerlei Verantwortung für den Inhalt und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (7) Bei Missbrauch, insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften kann die Bücherei Personen von der Nutzung der EDV-Arbeitsplätze ausschließen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 19. April 2002 außer Kraft.

Aichwald, den